

**Hauptsatzung
der Gemeinde Süsel
(Kreis Ostholstein)**

**in der Fassung der
I. Nachtragssatzung vom 08.07.2008
II. Nachtragssatzung vom 29.03.2012
III. Nachtragssatzung vom 21.2.2013
IV. Nachtragssatzung vom 18.12.2014
V. Nachtragssatzung vom 25.6.2020
VI. Nachtragssatzung vom 10.12.2020
VII. Nachtragssatzung vom 25.3.2021
VIII. Nachtragssatzung vom 28.7.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Dezember 2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Süsel erlassen:

§ 1

**Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Süsel zeigt: „In Blau auf einem mit einem blauen Wellenbalken belegten goldenen Dreieck ein runder, flachgedeckter silberner Turm, der rechts von einer goldenen Sonne, links von einem zugewendeten goldenen Mond begleitet wird.“
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf blauem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung. Den Hügel begrenzt unten die gebogene Linie des Wappenschildes.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Süsel - Kreis Ostholstein“.

§ 2

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 EUR nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen, der Verdingungsordnung für Bauleistung oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen vorangegangen ist,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
11. die sonstigen Auftragsvergaben, soweit ein Betrag von 10.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 500 EUR monatlich nicht überschritten wird,
12. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit es sich um Vorhaben nach den §§ 33 – 35 BauGB handelt sowie nach § 5 BauGB – Maßnahmen,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG und
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Hochbauangelegenheiten, Brandschutz, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Heimatpflege, Patenschaften, Förderung des Sports, Sozialwesen, Jugendarbeit, Kinderbetreuung, Betreuung älterer Mitbürger, Bürgerhilfe und Bürgerberatung, Gesundheitswesen.

c) Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Tiefbauwesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Maßnahmen nach dem Wasserrecht und dem Waldgesetz, Wirtschaftswesen, Förderung des Fremdenverkehrs, Veranstaltungen und Werbung, Verkehrswesen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können bis zu *drei* Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Jede Fraktion kann je Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Dieses können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

(6) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger in die Ausschüsse entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, auf ständige Ausschüsse oder auf die Dorfvorstände übertragen hat.

§ 5

Aufgaben der ständigen Ausschüsse (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

Dem Planungs- und Umweltausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit es sich um Vorhaben nach dem § 31 BauGB handelt.
2. Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 76 Abs. 5 LBO.

§ 5a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen

zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Eutin entwickelt als Verwaltungsgemeinschaft Eutin - Süsel ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

§ 5 b **Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen** **(zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde Süsel mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Dies gilt nicht für die Einwohnerfragestunde und für Ausschuss- und Beiratssitzungen.

§ 6 **Dorfschaften** **(zu beachten: § 47 a GO)**

Es bestehen folgende Dorfschaften:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1. Barkau, | 9. Middelburg, |
| 2. Bockholt, | 10. Groß Meinsdorf, |
| 3. Bujendorf, | 11. Ottendorf, |
| 4. Ekelsdorf, | 12. Röbel, |
| 5. Fassensdorf, | 13. Süsel, |
| 6. Gothendorf, | 14. Woltersmühlen, |
| 7. Gömnitz, | 15. Zarnekau. |
| 8. Kesdorf, | |

§ 7 **Dorfschaftsverfassung** **(zu beachten: §§ 46, 47 b, 47 c GO)**

(1) Für die Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. In einer Dorfschaft ab 1.000 Einwohner/innen besteht der Dorfvorstand aus 5 Mitgliedern, ansonsten aus 3 Mitgliedern, die der Gemeindevertretung angehören oder angehören können; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Dorfvorstand nicht erreichen.

(2) Die Dorfvorstände werden auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einzuberufen ist, aus den Gemeindevertreterinnen und -

vertretern und/oder den Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können, für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(3) Der Dorfvorstand wählt aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die weiteren Personen sind Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes führt die Bezeichnung „Dorfvorsteherin“ oder „Dorfvorsteher“. Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten oder Ehrenbeamtinnen ernannt; sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger tätig.

(4) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.

(5) Der Dorfvorstand hat sich für den Bereich der Dorfschaft mit allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen. Das Gleiche gilt, wenn solche Angelegenheiten aus der Dorfschaft an ihn herangetragen oder von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einzelfall ihm zur Beratung zugewiesen werden.

(6) Den Dorfvorständen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Gemeindevertretung nach § 28 GO vorbehalten sind oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder den Ausschüssen obliegen:

- a) Pflege und Verschönerung des Ortsbildes,
- b) Pflege des örtlichen Brauchtums,
- c) Förderung der Ortswehr,
- d) Förderung örtlicher Vereinigungen.

(7) Der Dorfvorsteherin oder dem Dorfvorsteher werden folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Beratung und Unterstützung der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten,
- b) Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung, wenn dieser darum bittet,
- c) Unterstützung der Gemeinde auf allen Gebieten, z.B. bei der Durchführung statistischer Erhebungen, der Sozialhilfe und der Schulangelegenheiten, soweit sie oder er hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragt wird,
- d) Erledigung von Aufgaben aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Katastrophenabwehr, soweit eine Ermächtigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt wird,
- e) Berichterstattung auf Anforderung der Gemeinde.

§ 8

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Dorfschaften durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bürgerlichen Mitgliedern von Ausschüssen, stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen oder stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, halten.

§10

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde Süsel werden – mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung – im Internet unter der Internetadresse www.vg-eutin-suesel.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in der „Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd)“ und im „Ostholsteiner Anzeiger“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen betreffen, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) und im Ostholsteiner Anzeiger hinzuweisen.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus Süsel, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) und im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 in das Internet gestellt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 3 fallen, ist in Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.04.2003, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 10.07.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 22. Dezember 2006 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Süsel, 22. Dezember 2006

gez. Martin Voigt
Bürgermeister